

STADT AALEN

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.06.2016, zuletzt geändert am 21.12.2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.12.2025 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.06.2016, zuletzt geändert am 21.12.2023

beschlossen:

§ 36 erhält folgende Fassung

§ 36 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr und zählergrößenabhängige Grundgebühr, § 38) und für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr, § 39) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 38 erhält folgende Fassung:

§ 38 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 36 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
 4. Bemessungsgrundlage für die zählergrößenabhängige Grundgebühr im Sinne von § 36 Abs. 1 ist die Anzahl und Größe der verwendeten Zähler auf dem Grundstück.
- (2) Auf Verlangen des Eigenbetriebes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird bei wohngenutzten Grundstücken für den Fall, dass der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 pauschal um 11 m³ je im Haushalt polizeilich gemeldeter Person erhöht. Es gelten die Verhältnisse zum Ende des Abrechnungszeitraums.

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt 1,61 € je m³ Abwasser.

(2) Die zählergrößenabhängige Grundgebühr beträgt:

Maßstabsgröße Zähler			Grundgebühr
Q3	Qn	DN	
4	2,5	20	23,00 €/a
10	6	30	38,00 €/a
16	10	40	56,00 €/a
25	15	50	66,00 €/a
63	40	80	113,00 €/a
100	60	100	159,00 €/a
25/4	15	50	206,00 €/a
40/4	25	65	281,00 €/a
63/4	40	80	328,00 €/a

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39) beträgt 0,60 € je m² versiegelte angeschlossene Fläche.

(4) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§§ 8 Abs. 3, 38 a) beträgt 0,93 € je m³ Wasser/Abwasser.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung während des Abrechnungszeitraums, wird für jeden Kalendertag, in dem die Gebührenpflicht besteht, die anteilige Jahresgebühr angesetzt. Ändert sich die versiegelte angeschlossene Fläche in den Fällen des § 39, die Anzahl oder Größe der Wasserzähler oder die Zahl der polizeilich gemeldeten Personen in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 2 während des Abrechnungszeitraums, werden die jeweiligen Verhältnisse vor und nach der Änderung, bei der versiegelten Fläche mit Meldung beim Eigenbetrieb, tagesgenau berücksichtigt.

§ 43 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 43 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht abgerechnet worden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Abrechnungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Höhe der Vorauszahlungen wird anteilig berechnet entsprechend dem Verbrauch sowie der Anzahl und Größe der Wasserzähler bzw. den anrechenbaren versiegelten Grundstücksflächen im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei den Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr sind die Absetzungen nach § 40 zu berücksichtigen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Wasserverbrauch geschätzt sowie die versiegelte Grundstücksfläche während des Abrechnungszeitraums geschätzt, falls noch keine Meldung nach § 46 Abs. 5 erfolgt ist.

(3) Die für den Abrechnungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 36 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

II.

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 21.12.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Aalen, 19.12.2025

Frederick Brütting
Oberbürgermeister